

Aufgrund der § 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in ihrer Sitzung am 19.09.2013 folgende

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niederdorfelden

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niederdorfelden ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Niederdorfelden“.

- (2) Sie steht unter der Leitung der Gemeindebrandinspektorin bzw. des Gemeindebrandinspektors.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung im Sinne der §§ 13 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr Niederdorfelden die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Niederdorfelden gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendabteilung
4. Kindergruppe
5. Musikabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Niederdorfelden Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung haben der Gemeindebrandinspektorin bzw. dem Gemeindebrandinspektor unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Niederdorfelden in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 2 die Meldung an den Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Niederdorfelden haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Niederdorfelden und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden sollen Einwohner der Gemeinde Niederdorfelden sein. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Niederdorfelden ist schriftlich bei der Gemeindebrandinspektorin bzw. dem Gemeindebrandinspektor zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden bzw. in dessen Auftrag die Gemeindebrandinspektorin bzw. der

Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Niederdorfelden erfolgt durch die Gemeindebrandinspektorin bzw. den Gemeindebrandinspektor unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie-sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss
 - d) dem Tod
- (2) Vor der Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden bzw. in dessen Auftrag die Gemeindebrandinspektorin bzw. der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des
Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Gemeindebrandinspektorin bzw. dem Gemeindebrandinspektor erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden ausschließen. Zuvor ist der Betroffenen bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl der

Gemeindebrandinspektorin bzw. des Gemeindebrandinspektors, der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin bzw. des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors sowie der drei Vertreter der Einsatzabteilung im Feuerwehrausschuss. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der Gemeindebrandinspektorin bzw. des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen der Gemeindebrandinspektorin bzw. des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort im Feuerwehrgerätehaus zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absatz 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann die Gemeindebrandinspektorin bzw. der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Gemeindebrandinspektorin bzw. dem Gemeindebrandinspektor erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend)
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeinde Vorstandes der Gemeinde Niederdorfelden bzw. in dessen Auftrag die Gemeindebrandinspektorin bzw. der Gemeindebrandinspektor längstens bis zu Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. a) findet entsprechend Anwendung.
- (4) Die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung wählen aus ihren Reihen eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für den Feuerwehrausschuss entsprechend § 13.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden führt den Namen
„Jugendfeuerwehr
Niederdorfelden“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Niederdorfelden ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden untersteht die Jugendfeuerwehr Niederdorfelden der fachlichen Aufsicht und der Betreuung

durch die Gemeindebrandinspektorin bzw. den Gemeindebrandinspektor als Leiterin bzw. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden, die bzw. der sich dazu der Leiterin bzw. des Leiters der Jugendfeuerwehr Niederdorfelden bedient. Die Leiterin bzw. der Leiter der Jugendfeuerwehr Niederdorfelden muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Sie bzw. er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Die Leiterin bzw. der Leiter der Jugendfeuerwehr Niederdorfelden und seine Stellvertreterin, bzw. sein Stellvertreter, werden durch die Gemeindebrandinspektorin bzw. den Gemeindebrandinspektor für die Dauer von 3 Jahren bestimmt. Die Leiterin bzw. der Leiter sind ehrenamtlich für die Gemeinde Niederdorfelden tätig.

§ 11 Kindergruppe

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden führt den Namen

„Minifeuerwehr Niederdorfelden“.
- (2) Die Minifeuerwehr Niederdorfelden ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden untersteht die Minifeuerwehr Niederdorfelden der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindebrandinspektorin bzw. den Gemeindebrandinspektor als Leiterin bzw. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden, die bzw. der sich dazu der Leiterin bzw. des Leiters der Minifeuerwehr Niederdorfelden bedient. Die Leiterin bzw. der Leiter der Minifeuerwehr Niederdorfelden muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiterin bzw. der Leiter der Minifeuerwehr Niederdorfelden und seine Stellvertreterin, bzw. sein Stellvertreter, werden durch die Gemeindebrandinspektorin bzw. den Gemeindebrandinspektor für die Dauer von 3 Jahren bestimmt. Die Leiterin bzw. der Leiter und Betreuerinnen bzw. Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde Niederdorfelden tätig.

§ 12 Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden führt den Namen

„Spielmanns- und Fanfarenzug der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden“.
- (2) Der Spielmanns- und Fanfarenzug der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, der Kindergruppe sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet

ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, Jugendabteilung, der Kindergruppe oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden untersteht der Spielmanns- und Fanfarenzug der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden der Aufsicht und Betreuung durch die Gemeindebrandinspektorin bzw. den Gemeindebrandinspektor, die bzw. der sich dazu der Leiterin bzw. des Leiters des Spielmanns- und Fanfarenzugs der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden bedient.

§ 13

Gemeindebrandinspektorin bzw. Gemeindebrandinspektor, stellvertretende Gemeindebrandinspektorin bzw. stellvertretender Gemeindebrandinspektor

- (1) Die Leiterin bzw. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden ist die Gemeindebrandinspektorin bzw. der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Die Gemeindebrandinspektorin bzw. der Gemeindebrandinspektor und die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin bzw. der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden (§ 14) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnisse mittels den erforderlichen Lehrgängen (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Niederdorfelden haben.
- (5) Scheidet die Gemeindebrandinspektorin bzw. der Gemeindebrandinspektor und/oder die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin bzw. der stellvertretende Gemeindebrandinspektor vor Ablauf ihrer bzw. seiner gewählten Amtszeit aus dem Amt aus, findet in der nächsten Hauptversammlung die Neuwahl der Gemeindebrandinspektorin bzw. des Gemeindebrandinspektors und/oder der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin bzw. des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors für den Rest der verbleibenden Amtsperiode statt. Die Hauptversammlung muss so rechtzeitig einberufen werden, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle der Gemeindebrandinspektorin bzw. des Gemeindebrandinspektors und/oder der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin bzw. des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors die Wahl stattfinden kann.
- (6) Die Gemeindebrandinspektorin bzw. der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Niederdorfelden ernannt. Sie bzw. er ist

verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Sie bzw. er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtung und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe haben sie bzw. hat ihn die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin bzw. der stellvertretende Gemeindebrandinspektor und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

- (7) Die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin bzw. der stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat die Gemeindebrandinspektorin bzw. den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Sie/Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin/des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin/eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/ stattfinden kann. Die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin bzw. der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Niederdorfelden ernannt.
- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind die Gemeindebrandinspektorin bzw. der Gemeindebrandinspektor und die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin bzw. der stellvertretende Gemeindebrandinspektor durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden zu verabschieden.

§ 14

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Gemeindebrandinspektorin bzw. des Gemeindebrandinspektors bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr Niederdorfelden ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Gemeindebrandinspektorin bzw. dem Gemeindebrandinspektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin bzw. dem stellvertretenden Gemeindebrandinspektor, der Ehrengemeindebrandinspektorin bzw. dem Ehrengemeindebrandinspektor sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung, der Leiterin bzw. dem Leiter der Jugendfeuerwehr Niederdorfelden, der stellvertretenden Leiterin bzw. dem stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr Niederdorfelden, der Leiterin bzw. dem Leiter der Minifeuerwehr Niederdorfelden und der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung.

- (3) Die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Einsatzabteilung, der Vertreterin bzw. des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Sie bzw. er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die bzw. der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Die Gemeindebrandinspektorin bzw. der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz der Gemeindebrandinspektorin bzw. dem Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden statt.
Bei dieser Versammlung hat die Gemeindebrandinspektorin bzw. der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die Hauptversammlung wird von der Gemeindebrandinspektorin bzw. dem Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Absatzes 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und mit Ausnahme der Wahl der Gemeindebrandinspektorin bzw. des Gemeindebrandinspektors, seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- (5) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einer Wahlleiterin bzw. einem Wahlleiter geleitet, die bzw. den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Die Gemeindebrandinspektorin bzw. der Gemeindebrandinspektor, die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin bzw. der stellvertretende Gemeindebrandinspektor, die Vertreterin bzw. der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss in diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der bzw. dem nach § 15 Abs. 1 in der Versammlung gewählten Wahlleiterin bzw. Wahlleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift über die Wahl der Gemeindebrandinspektorin bzw. des Gemeindebrandinspektors und der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin bzw. des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden zu übergeben.

§ 17 Feuerwehrvereinigung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorfelden können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde Niederdorfelden unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach

Maßgabe des Haushalts.

§ 18
InKraftTreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niederdorfelden vom 10. Juli 2008 außer Kraft.